

Die Aufgabe hat 12 Seiten

Anwaltskanzlei Dr. Franck

Rechtsanwälte • Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Franck, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf

An das
Landgericht Düsseldorf
Neubrückstraße 3
40213 Düsseldorf

Dr. Rainer Franck
Dr. Markus Lessing
Dr. Johannes Voss*
Rechtsanwälte

40479 DÜSSELDORF
Rosenstraße 67
Telefon (0211) 49 27 67
Telefax (0211) 49 27 77

* zugleich Steuerberater

ML/G-163/08



Düsseldorf, den 15.10.2008

Klage

des Herrn Hans-Otto Gruber, Lorettostraße 16, 40219 Düsseldorf,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Markus Lessing, Rosenstraße 67, 40479
Düsseldorf -

gegen

Herrn Christian Adler, Zietenstraße 14, 40476 Düsseldorf,

Beklagten,

wegen Forderung

vorläufiger Streitwert: bis EUR 13.000,00

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Beklagten und bitte um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger EUR 11.999,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.08.2008 zu**

zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw der Marke BMW Typ 320i, Fahrgestellnummer WBLAL85614KK632842,

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere EUR 75,00 zu zahlen.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich bereits jetzt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

Die Parteien sind angemeldete Nutzer der von der eBay International AG betriebenen Internet-Auktionsplattform "eBay". Die eBay-Website (www.ebay.de) ist ein virtueller Marktplatz, auf dem von den Mitgliedern Waren und Leistungen aller Art angeboten und erworben werden können. Die Nutzung der eBay-Website setzt die Anmeldung als Mitglied voraus, welche durch die Eröffnung eines Mitgliedskontos unter Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eBay AG erfolgt.

1.

Mit dem Klageantrag zu 1) begehrt der Kläger Zahlung des Kaufpreises für den Pkw der Marke BMW Typ 320i, Fahrgestellnummer WBLAL85614KK632842, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung desselben.

Unter dem 02.08.2008 schlossen die Parteien, die beide gelegentlich als Verbraucher und nicht geschäftsmäßig bei eBay aktiv sind, im Rahmen einer sog. eBay-Versteigerung einen Kaufvertrag über den im Eigentum des Klägers stehenden Pkw zu einem Preis von EUR 11.999,00.

Beweis: eBay-Verkaufsbestätigung vom 02.08.2008, in Kopie anbei als **Anlage K 1***

Ausweislich der als Anlage K 1 vorgelegten Verkaufsbestätigung lautet die eBay-Kennung des Käufers

"lord.helmchen".

Beweis: wie zuvor

Unter dieser Kennung ist der Beklagte mit folgenden Daten angemeldet: "Christian Adler, Zietenstraße 14, 40476 Düsseldorf".

Beweis: wie zuvor

Dieser hat bei der seitens des Klägers am 30.07.2008 gestarteten Auktion zum Verkauf des oben genannten Pkw am 02.08.2008 um 17:23:56 Uhr im Wege des Sofortkaufs (sog. "Sofort-Kaufen-Option") den Zuschlag erhalten.

Da sich der Beklagte in der Folgezeit nicht beim Kläger meldete, forderte der Kläger ihn mit Schreiben vom 10.08.2008 unter Darlegung der Rechtslage auf, das Fahrzeug unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25.08.2008, beim Kläger abzuholen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 10.08.2008, als Nachdruck anbei als **Anlage K 2***

Mit Schreiben vom 28.08.2008 erklärte der Beklagte, dass er zwar als Mitglied unter der Kennung "lord.helmchen" bei eBay registriert sei, das streitgegenständliche Fahrzeug

gleichwohl nicht ersteigert hätte. Ein Abholen des Fahrzeugs lehnte er daher ebenso ab wie die Zahlung des Kaufpreises.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 28.08.2008, in Kopie anbei als **Anlage K 3***

Diese Behauptung des Beklagten wird schon dadurch als bloße Schutzbehauptung entlarvt, dass die von eBay bei der Anmeldung abgefragten Daten gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig und korrekt anzugeben sind, wobei jedes Mitglied einen individuellen Mitgliedsnamen und ein Passwort wählt.

Beweis: Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eBay AG, hier § 2 Ziffer 4, in Kopie anbei als **Anlage K 4***

Auch soweit der Beklagte in seinem Schreiben weiter mutmaßt - was ausdrücklich bestritten wird -, möglicherweise habe eine dritte Person unter seinem Mitgliedsnamen und mit seinem Passwort von seinem Mitgliedskonto aus das fragliche Angebot abgegeben und das Fahrzeug ersteigert,

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 28.08.2008, bereits vorgelegt als **Anlage K 3***
kann ihn dies nicht entlasten.

Denn gemäß § 2 Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Mitglied verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Beweis: Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eBay AG, hier § 2 Ziffer 4, bereits vorgelegt als **Anlage K 4***

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug.

2.

Bereits am 05.07.2008 hat der Kläger seinerseits im Rahmen einer von dem Beklagten am 21.06.2008 gestarteten Auktion eine "The Beatles" CD-Singles-Collection-Box mit 22 Single-CDs zum Preis von EUR 70,50 ersteigert. Hinzu kamen die von dem Beklagten in Ansatz gebrachten Portokosten von EUR 4,50, zahlbar war mithin ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 75,00.

Beweis: eBay-Verkaufsbestätigung vom 05.07.2008, in Kopie anbei als **Anlage K 5***
Diesen Betrag hat der Kläger am 09.07.2008 an den Beklagten überwiesen.

Beweis: Überweisungsbeleg vom 09.07.2008, in Kopie anbei als **Anlage K 6***

Nachdem die Ware am 18.07.2008 immer noch nicht beim Kläger eingetroffen war, wandte sich dieser per E-mail an den Beklagten. Der Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit, die Ware am 12.07.2008 bei der Post aufgegeben zu haben, was diesseits ausdrücklich bestritten wird. Die Ware traf auch im Folgenden nicht mehr beim Kläger ein. Mit Schreiben vom 24.07.2008 forderte der Kläger den Beklagten daraufhin erfolglos zur Rückzahlung der EUR 75,00 auf.

Beweis: Schreiben des Klägers vom 24.07.2008, in Kopie anbei als **Anlage K 7***

Es ist schon auffällig, dass der Beklagte in den beiden zwischen den Parteien bei eBay abgeschlossenen Verträgen unter fadenscheinigen Ausreden nicht seinen Pflichten nachkommen will. Dies lässt nur den Schluss zu, dass der Beklagte die Unwahrheit spricht.

Nach alledem ist der Klage stattzugeben.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Dr. Lessing

Dr. Lessing
Rechtsanwalt



Alles, was Recht ist

Dr. Johannes Voss, LL.M.
Rechtsanwalt

◆ RA Dr. Voss, LL.M. Postfach 102030 40011 Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf
Neubrückstraße 3
40213 Düsseldorf

40545 Düsseldorf
Luegallee 65
Tel. 0211/5578076
Fax 0211/5578077

Bankverbindung:
Deutsche Bank
BLZ 300 700 24
Kto. 189 567 89



Düsseldorf, den 11.11.2008
08/000671

Klageerwiderung und Widerklage

In dem Rechtsstreit

des Herrn Hans-Otto Gruber, Lorettostraße 16, 40219 Düsseldorf,
Klägers und Widerbeklagten zu 1),

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Markus Lessing,
Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf -
sowie

Rechtsanwalt Dr. Markus Lessing, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf
Widerbeklagten zu 2)
gegen

Herrn Christian Adler, Am Badezentrum 29, 47800 Krefeld,
Beklagten und Widerkläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Johannes Voss, Luegallee
65, 40545 Düsseldorf -

Az.: 3 O 505/08

Streitwert für die Widerklage: EUR 2.500,00

bestelle ich mich hiermit - das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung anwaltlich versichernd - für den Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Beklagten beantrage ich,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Widerklagend wird beantragt,

den Kläger und den Widerbeklagten zu 2) unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zur Unterlassung der Behauptung, der Beklagte spreche die Unwahrheit, zu verurteilen.

Vorab rüge ich die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und beantrage,

den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht Krefeld zu verweisen.

Begründung:

I.

Das angerufene Gericht ist örtlich unzuständig. Zwar war der Beklagte bislang in Düsseldorf wohnhaft. Am 11.10.2008 ist er jedoch nach Krefeld umgezogen. Seitdem lautet die neue Adresse des Beklagten wie folgt:

Christian Adler, Am Badezentrum 29, 47800 Krefeld,

so dass der Rechtsstreit nunmehr in die Zuständigkeit des Landgerichts Krefeld fällt.

II.

Den Klageabweisungsantrag begründe ich wie folgt:

1. Der Beklagte hat mit dem Kläger keinen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug geschlossen. Zutreffend ist zwar, dass der Beklagte unter dem Mitgliedsnamen "lord.helmchen" ein Mitgliedskonto bei eBay unterhält und hierüber in der Vergangenheit bereits häufiger Artikel sowohl ver- als auch gekauft hat. Auch hat der Beklagte am 02.08.2008 bei seinem Bruder, Herrn Clemens Adler, im Internet gesurft und hierbei auch die eBay-Website besucht.

Beweis: Zeugnis des Herrn Clemens Adler, Bankstraße 19, 40476 Düsseldorf

Hierbei hat der Beklagte das Fahrzeug des Klägers jedoch nicht ersteigert. Vielmehr interessierte sich der Beklagte an diesem Tag ausschließlich für eine bei eBay zum Kauf angebotene Digitalkamera. Er hat kein Kaufangebot abgegeben, schon gar nicht für den Wagen des Klägers. Nach ca. 20 Minuten hat er sich ordnungsgemäß wieder ausgeloggt. Der Beklagte geht daher davon aus, dass eine dritte Person mit seinen Daten den Kauf des BMW getätigt hat. Hieran trifft den Beklagten jedoch keine Schuld. Er hat sein Passwort stets

geheim gehalten, nicht an Dritte weitergegeben und genau darauf geachtet, dass ihm keiner beim Eingeben des Passworts zuschaut. Der Umstand, dass das Passwort des Beklagten von dem tatsächlichen Ersteigerer des Fahrzeugs verwandt worden ist, vermag daher keine Haftung des Beklagten zu begründen.

2. Es trifft zwar zu, dass der Kläger die beschriebene "The Beatles" CD-Singles-Collection-Box ersteigert hat. Auch hat der Kläger den geschuldeten Gesamtbetrag von EUR 75,00 am 09.07.2008 überwiesen. Entgegen der Darstellung des Klägers hat der Beklagte die CDs jedoch sehr wohl - wie er es mit der Einstellung der CD-Box bei eBay ausdrücklich angegeben hat - umgehend nach Zahlungseingang ordnungsgemäß verpackt, ausreichend frankiert und am 12.07.2008 zur Post aufgegeben.

Beweis: Zeugnis der Frau Louisa Lindner, Am Badezentrum 29, 47800 Krefeld

Bei der Zeugin Lindner handelt es sich um die Freundin des Beklagten, die den Beklagten zur Post begleitet hat.

III.

Mit der Widerklage begehrt der Beklagte Rechtsschutz gegenüber den diffamierenden Äußerungen in der Klageschrift. Mit dem Vorwurf, er spreche die Unwahrheit, wird er als Lügner dargestellt. Ein solches Vorgehen muss der Beklagte sich nicht gefallen lassen. Es rechtfertigt sich auch nicht aus einem schutzwürdigen Interesse des Klägers an der Verfolgung seiner Rechtsschutzziele und ist nachweislich falsch, wofür auf den obigen Vortrag und Beweisantritte Bezug genommen wird. Da die Äußerung ohne Frage ehrenrührig ist, steht dem Beklagten ein Unterlassungsanspruch zu.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben.

Zwei einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Dr. Voss

Dr. Voss
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Dr. Franck

Rechtsanwälte • Steuerberater

Anwaltskanzlei Dr. Franck, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf

An das
Landgericht Düsseldorf
Neubrückstraße 3
40213 Düsseldorf

Dr. Rainer Franck
Dr. Markus Lessing
Dr. Johannes Voss*
Rechtsanwälte

40479 DÜSSELDORF
Rosenstraße 67
Telefon (0211) 49 27 67
Telefax (0211) 49 27 77

* zugleich Steuerberater

ML/G-163/08



Düsseldorf, den 08.12.2008

In dem Rechtsstreit
Gruber ./. Adler

- 3 O 505/08 -

bestelle ich mich zunächst selbst zum Prozessbevollmächtigten für meine Vertretung in der gegen mich erhobenen Widerklage und nehme auch für den Kläger Stellung zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 11.11.2008:

Es wird beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Weiter wird der bisherige Klageantrag zu 1) nicht mehr aufrechterhalten. Anstelle des ursprünglichen Klageantrags zu 1) wird nunmehr beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 2.499,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Klageantrag zu 2) bleibt unverändert aufrechterhalten.

1.

Der Hinweis des Beklagten auf die örtliche Unzuständigkeit geht fehl. Dass der Beklagte seinen Wohnsitz in den Landgerichtsbezirk Krefeld verlegt hat, lässt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht entfallen.

2. Zur Klage:

Aufgrund zwischenzeitlicher Liquiditätsschwierigkeiten des Klägers musste dieser den streitgegenständlichen Pkw anderweitig veräußern. Bestmöglich konnte der Pkw für EUR 9.500,00 verkauft werden.

Beweis: 1. Vorlage des Kaufvertrags vom 22.11.2008, in Kopie anbei als **Anlage K 8***,
2. Sachverständigengutachten

ZR 101

Mit dem geänderten Klageantrag zu 1) wird nunmehr der dem Kläger durch den Mindererlös entstandene Schaden geltend gemacht.

Soweit der Beklagte behauptet, dass er die zum Kaufvertrag führende Willenserklärung nicht abgegeben habe, ist dies in keiner Weise glaubhaft. Vielmehr ist auch weiterhin davon auszugehen, dass der Beklagte die zum Kaufvertragsschluss führende Willenserklärung selbst abgegeben hat. Dass eine dritte Person angeblich das eBay-Passwort des Beklagten "gehackt" hat, wird ausdrücklich bestritten. Dies mag der Beklagte erst einmal beweisen. Anhaltspunkte dafür sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Im Gegenteil spricht für die Abgabe der Erklärung durch den Beklagten selbst bereits der Anscheinsbeweis. Der Gesetzgeber wollte den elektronischen Rechtsverkehr fördern und stellt daher an vielen Stellen ausdrücklich frei, die elektronische Form zu benutzen. Diese Intention würde unterlaufen, würde man die strengen Beweislastregeln auch für derartige Geschäfte anwenden. Zudem läge der im Rechtsverkehr stark zunehmenden Bedeutung der elektronischen Datenübermittlung keinerlei Rechtssicherheit mehr zugrunde.

Zumindest aber haftet der Beklagte aus Rechtsscheingesichtspunkten, da er sich unstreitig als Nutzer von eBay hat registrieren lassen.

Hinsichtlich des dem Klageantrag zu 2) zugrunde liegenden Sachverhalts wird weiterhin bestritten, dass der Beklagte die CDs tatsächlich zur Post aufgegeben hat. Eine Vernehmung der Zeugin Lindner wird hier nicht weiterführen. Als Freundin des Beklagten hat diese augenscheinlich ein erhebliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits, so dass ihrer Aussage schon mangels Glaubwürdigkeit nicht gefolgt werden kann.

3. Zur Widerklage:

Ein Anspruch auf Unterlassung steht dem Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Es wird sich im Ergebnis dieses Rechtsstreits zeigen, dass der Kläger sehr wohl zu Recht annimmt, der Beklagte versuche sich unter Behauptung unwahrer Tatsachen, seinen vertraglichen Pflichten zu entziehen. Da dies ohnehin zur Klärung ansteht, dürfte bereits das Rechtsschutzbedürfnis für die Widerklage fehlen.

Dr. Lessing

Dr. Lessing
Rechtsanwalt

3. Zivilkammer

Geschäftsnummer: 3 O 505/08

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Gräfin Hayn-Hohenstein
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet,
vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Gruber ./ Adler

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger sowie Rechtsanwalt Dr. Lessing für ihn und als Widerbeklagter zu 2)
persönlich ,
2. der Beklagte persönlich sowie für ihn Rechtsanwalt Dr. Voss,
3. die vorbereitend geladene Zeugin Louisa Lindner.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen
eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Sie verlassen sodann den
Sitzungssaal.

Mit den Anwesenden wird zunächst in die Güteverhandlung eingetreten und die
Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Beklagtenvertreter rügt die örtliche und sachliche Unzuständigkeit des Gerichts.
Er widerspricht ausdrücklich der Klageänderung aus dem Schriftsatz vom 8.12.2008.

Der Beklagte, persönlich gemäß § 141 ZPO angehört, erklärt:

Das Päckchen mit den Beatles-CDs habe ich am 12.07.2008 zur Post aufgegeben.
Wir, d.h. meine Freundin Louisa Lindner und ich, sind morgens gemeinsam auf dem
Weg zu ihren Eltern mit dem Auto bei der Post vorbei gefahren. Das lag quasi auf
dem Weg. Ich bin dann in die Postfiliale rein gegangen. Meine Freundin hat zunächst
im Auto gewartet, ist dann aber ebenfalls in die Postfiliale gekommen. Verpackt hatte
ich das Päckchen schon zu Hause, die Briefmarken habe ich vor Ort gekauft.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des GJPA: Vom Abdruck des Hinweises des Gerichts wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung der Parteien kommt nicht zustande, weshalb zur streitigen Verhandlung übergegangen wird.

Der Klägervertreter stellt den Antrag zu 1) aus dem Schriftsatz vom 08.12. sowie den Antrag zu 2) aus der Klageschrift vom 15.10.2008.

Der Beklagtenvertreter beantragt - unter Aufrechterhaltung der Unzuständigkeitsrüge -, die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Widerklagend stellt er den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.11.2008.

Der Klägervertreter beantragt, die Widerklage abzuweisen.

v.u.g.

B.u.v.:

Die Zeugin Lindner soll zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wird die Zeugin Lindner in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Louisa Lindner, 32 Jahre alt, Bankkauffrau, wohnhaft in Krefeld, mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

An die Sache mit den Beatles-CDs kann ich mich noch gut erinnern. Es war so, dass wir an dem Tag, d.h. am 12.07.2008, es war ein Samstag, zu meinen Eltern ins Sauerland fahren wollten. Meine Schwester hat an diesem Tag dort nämlich geheiratet. Eigentlich hatten Christian und ich verabredet, morgens ganz früh loszufahren, da wir uns vor der Kirche noch in Ruhe bei meinen Eltern umziehen wollten.

Dann ist ihm aber am Frühstückstisch noch in den Sinn gekommen, dass er unbedingt noch diese dämlichen CDs verschicken wollte. Die hat er dann auch erst mal eingepackt, der hatte echt die Ruhe weg. Nach unserem Aufbruch mit dem voll gepackten Auto sind wir zur Post gefahren. Wenn sie mich fragen, war das ein totaler Umweg, dabei waren wir sowieso schon spät dran. Vor der Post haben wir in zweiter

Reihe gehalten und Christian sagte, er springe mal eben kurz rein, um das Päckchen aufzugeben, ich solle im Auto warten. Ich hab dann bestimmt eine Viertelstunde im Auto gesessen, bis es mir schließlich zu bunt wurde. Deshalb bin ich ausgestiegen, hab das Auto abgeschlossen und bin in die Postfiliale rein, um zu gucken, warum das so lange dauert. Da war es tierisch voll. Ist ja auch eine Schnapsidee gewesen, ausgerechnet Samstag morgens ein Päckchen aufzugeben. Christian stand allerdings schon sehr weit vorne in der Schlange. Ich hab mich dann zu ihm gestellt und gewartet, bis er das Päckchen aufgegeben hatte. Als wir dann endlich wieder am Auto waren, hatten wir zu allem Überfluss auch noch ein Knöllchen bekommen. Deswegen haben wir uns dann noch richtig gestritten, da er meinte, dass er mir doch gesagt hätte, dass ich im Auto warten solle. Hätte ich das getan, wäre uns das Knöllchen wahrscheinlich erspart geblieben. Zum Glück sind wir dann doch noch rechtzeitig bei meinen Eltern angekommen. Mit einem Stau hätten wir das nicht mehr geschafft.

Auf Nachfrage des Klägervertreters:

An die Höhe des Portos kann ich mich nicht mehr erinnern. Darauf habe ich nicht geachtet.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet. Die Zeugin wird um 11:20 Uhr entlassen.

Die Parteivertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Montag, den 02.03.2009, 12 Uhr, Saal 102

Hayn-Hohenstein

Gräfin Hayn-Hohenstein

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Beveren

Beveren,
Justizbeschäftigter
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Kommt die Bearbeitung zur (teilweisen) Unzulässigkeit der Klage, so ist jeweils zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen auszuführen.
2. Die Nebenentscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sind erlassen.
3. Der Gebührenstreitwert ist festzusetzen. Es soll unterstellt werden, dass die Angaben der Parteien zu dem Wert ihrer Anträge zutreffend sind.
4. Die Klage ist dem Beklagten unter seiner Anschrift in Krefeld am 21.10.2008, der Schriftsatz des Beklagten vom 11.11.2008 dem Klägervertreter am 17.11.2008 sowie der Schriftsatz vom 8.12.2008 dem Beklagtenvertreter am 15.12.2008 zugestellt worden.
5. Düsseldorf und Krefeld verfügen jeweils über ein Amts- und ein Landgericht.
6. Von dem Abdruck der mit einem * gekennzeichneten Anlagen zu den Schriftsätzen ist abgesehen worden. Es ist davon auszugehen, dass ihr Inhalt mit den Angaben im Sachverhalt übereinstimmt und sie darüber hinaus keine entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten. Dies gilt entsprechend für die nicht abgedruckten Teile von Anlagen.
7. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollten Sie der Auffassung sein, das Gericht hätte weiteren Beweis erheben müssen, ist zu unterstellen, dass dies erfolgt ist und zu keinem Ergebnis geführt hat.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
9. Der Bearbeitung ist das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Zugelassene Hilfsmittel: gem. Hilfsmittelanordnung